Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Spirituosenverband (SSV) Fédération suisse des spiritueux (FSS)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Ernest Dällenbach (Zentralsekretär) 031 312 41 41 daellenbach@wineandspirit.ch
Adresse / Indirizzo	Amthausgasse 1 3011 Bern

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SSV begrüsst die neuen Normen zum Schutz der Schweizer Produktion. Ein Teil der Schweizer Spirituosenproduktion, insbesondere die Produktion von Obstbränden, geniesst den Schutz der kantonalen GUB/AOP (Abricotine, Damassine, Poire du Valais, Poire à Botzi) bzw. der GGB/IGP (in näherer Zukunft Absinth du Val-de-Travers). Diese Warengruppe ist durch die Swissness-Vorlage nicht betroffen.

Der SSV macht sich Sorgen um den Wasseranteil in Schweizer Spirituosen, insbesondere in Schweizer Obstbränden. Wasser wird gemäss Art. 4 Abs. 4 HASLV von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe ausgeschlossen – es sei denn, es handle sich nachgewiesenermassen um Quellwasser (oder um Mineralwasser). Dies hat zur Folge, dass Schweizer Brände aus Schweizer Früchten NICHT als Schweizer Produkt bezeichnet werden können. Pro memoria: in einem Obstbrand mit 42% vol Alk. beträgt der Wasseranteil 58%.

Dieselbe Sorge betrifft den Ethylalkohol (Trinksprit), welcher laut Anhang 2 HASLV einen Selbstversorgungsgrad von 0% aufweist (und dadurch ebenfalls von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe ausgeschlossen ist). Die durch Mazeration hergestellten Spirituosen, z.B. Absinth, Liköre, Beerengeiste usw. würden dadurch ebenfalls von der Schweizer Herkunft ausgeschlossen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV, Art. 4, Abs. 4	Ergänzung: „(…) Quellwasser ist oder für die Herabsetzung des Alkoholgehaltes bei der Herstellung von Spirituosen verwendet wird“	Bei allen Spirituosen, die weniger als 51%vol Alkohol aufweisen, beträgt der Wasseranteil (der zur Herabsetzung des Alkoholgehaltes zugesetzt wurde) mehr als 50%.
HASLV, Art. 4, Abs. 7 (neu)	Neuer Absatz 7: „Ethylalkohol (Trinksprit) zur Herstellung von mazerierten Spirituosen oder Likören werden von der Berechnung nicht ausgeschlossen“.	In der Schweiz hergestellte Spirituosen, welche nach dem Mazerationsverfahren produziert werden (Absinth, Beerengeiste usw.) bedürfen der Zugabe von Ethylalkohol (Trinksprit). Dieser Trinksprit muss bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe angerechnet werden können, auch wenn der Trinksprit aus dem Ausland kommt.
HASLV, Art. 7, Abs. 2	Ergänzung:_ „(…) werden können. Das WBF konsultiert die Produktions- und Verwertungsorganisationen.“	Im Falle eines Ernteausfalls – z.B. bei den Kirschen – durch Umweltkatastrophen, Krankheiten usw. muss WBF schnell handeln um den Verwertungsbetrieben eine nahtlose Produktion ihrer traditionellen Brände zu ermöglichen. Dabei ist das WBF auf das Insiderwissen und das Knowhow der Berufsverbände angewiesen.
HASLV, Art. 11	Ergänzung: „(…) gebracht werden. Davon nicht betroffen sind Spirituosen“	Gewisse Spirituosentypen, insbesondere Traubentresterbrände (Grappa), Kirsch, Whisky und andere mehr werden über Jahre gelagert und gereift, bevor sie in den Verkehr gelangen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.